

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-130**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice  
 Verfasser Diana Weigelt

Erstellungsdatum: 29.03.2016  
 Aktenzeichen 51.22.00

**Betreff:**

Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin für das Jahr 2016

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Abstimmung</b>			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
13.04.2016	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
21.04.2016	Hauptausschuss	Vorberatung				
28.04.2016	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Jerichower Land und

- 1.0. der Katholischen Pfarrei „St. Marien“ für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ in Genthin
- 2.0. den Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ in Genthin
- 3.0. der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“ in Genthin
- 4.0. der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“ in Genthin

(Thomas Barz)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Gemäß § 11a KiFöG LSA besteht seit dem 01.01.2015 die Verpflichtung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Jerichower Land, mit den Trägern von Tageseinrichtungen Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde abzuschließen. Dazu wurde durch den Landkreis Jerichower Land eine Richtlinie erlassen, mit der die berücksichtigungsfähigen Kosten und die Kostenhöhe festgelegt wurden. Für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 wurden diese Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den freien Trägern abgeschlossen. Das Einvernehmen der Stadt Genthin wurde seinerzeit erteilt. Ausgehend davon haben die Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vereinbarungen Neuverhandlungen anzuzeigen.

Die freien Träger der oben genannten Kindertageseinrichtungen haben entsprechende Neuverhandlungen für das Jahr 2016 angezeigt. Die erforderlichen Kalkulationsunterlagen wurden dem Landkreis vorgelegt. Nach erfolgter Überprüfung der Unterlagen durch den Landkreis in Verbindung mit der vom Landkreis erlassenen Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Tageseinrichtungen liegen nunmehr die Entwürfe der einzelnen Vereinbarungen mit den jeweiligen freien Trägern vor. Mit den Entgeltvereinbarungen werden die Defizitkosten, welche die Stadt Genthin gegenüber den freien Trägern gewähren muss, festgeschrieben. Daher muss die Stadt Genthin vor Unterschriftsleistung beider Vertragsparteien das Einvernehmen erklären. Nach erfolgter Überprüfung der vorliegenden Kalkulationsunterlagen muss festgestellt werden, dass hauptsächlich die Personalkosten im Vergleich zum Jahr 2015 erhöht wurden. Das resultiert maßgeblich daher, dass der vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel für Krippenkinder gemäß KiFöG LSA seit dem 01.08.2015 erhöht wurde.

Im Gegenzug dazu haben sich zwar die gesetzlich vorgeschriebenen Zuwendungen vom Land und Landkreis für Krippenkinder ab 01.08.2015 von 333,55 € auf 424,60 € erhöht, aber damit wird nicht die vollständige Erhöhung der notwendigen Personalkosten gedeckt, so dass sich die Defizitkosten für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung der geplanten Kinderzahlen und Betreuungsstunden teilweise erhöht haben.

Folgende Defizitkosten wurden durch den Landkreis ermittelt:

1.0. Katholische Pfarrei „St. Marien“  
Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ Genthin

<b>Betreuungs- umfang in h</b>	<b>Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)</b>	<b>Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)</b>
bis zu 5 h	507,89 €	383,70 €
6 Stunden	553,54 €	404,51 €
7 Stunden	599,18 €	425,31 €
8 Stunden	644,82 €	446,12 €
9 Stunden	690,47 €	466,92 €
10 Stunden	736,11 €	487,73 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 440.000,00 € für das Jahr 2016.

Im Vergleich zum Jahr 2015 erhöhen sich die Defizitkosten pro Betreuungsumfang und –art für die Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ im Jahr 2016 um durchschnittlich 2,4 %.

2.0. Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH  
Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ Genthin

Betreuungs- umfang in h	Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	352,67 €	265,57 €
6 Stunden	377,51 €	272,99 €
7 Stunden	402,35 €	280,42 €
8 Stunden	427,20 €	287,84 €
9 Stunden	452,04 €	295,26 €
10 Stunden	476,88 €	302,69 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 295.000,00 € für das Jahr 2016.

Im Vergleich zum Jahr 2015 werden die Defizitkosten pro Betreuungsumfang und –art für die Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ im Jahr 2016 um durchschnittlich 8,0 % geringer.

3.0. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“ Genthin

Betreuungs- umfang in h	Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	469,86 €	311,25 €
6 Stunden	518,04 €	327,71 €
7 Stunden	566,22 €	344,17 €
8 Stunden	614,40 €	360,63 €
9 Stunden	662,58 €	377,08 €
10 Stunden	710,76 €	393,54 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 560.000,00 € für das Jahr 2016.

Im Vergleich zum Jahr 2015 erhöhen sich die Defizitkosten pro Betreuungsumfang und –art für die Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“ im Jahr 2016 um durchschnittlich 9,5 %.

4.0. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“ Genthin

Betreuungs- umfang in h	Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	418,99 €	314,46 €
6 Stunden	456,35 €	330,91 €
7 Stunden	493,70 €	347,35 €
8 Stunden	531,06 €	363,80 €
9 Stunden	568,42 €	380,25 €
10 Stunden	605,77 €	396,70 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 390.000,00 € für das Jahr 2016.

Im Vergleich zum Jahr 2015 werden die Defizitkosten pro Betreuungsumfang und –art für die Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“ im Jahr 2016 um durchschnittlich 2,1 % geringer.

Finanzielle Mittel in Höhe von 2.300.000,00 € für das Haushaltsjahr 2016 wurden angemeldet. Allerdings liegen derzeit die Vereinbarungen mit dem Deutschen Roten Kreuz für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ sowie für den Betrieb der Horte an den drei Grundschulen in Genthin noch nicht vor.

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel ausreichend sein werden.

Gesetzliche Grundlagen: Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**